

BESCHLUSSVORLAGE

Bearbeitet von:

Tel.Nr.:

Datum:

Tom Ebberink

0761/201-4572

31.03.2011

Betreff:

**Integriertes regionales Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2020
Busumsteiganlage ZOB Emmendingen**

Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt Emmendingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
bA	30.03.2011		x	x	
VV	18.05.2011	x			x

Der beschließende Ausschuss hat der Verbandsversammlung am 30. März 2011 empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verbandsvorsitzende wird beauftragt, eine Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt Emmendingen für die anteilige Förderung der Busumsteiganlage ZOB Emmendingen auf Grundlage des als Anlage zu dieser Drucksache beigelegten Entwurfes abzuschließen.

Anlagen:

- 1 Finanzierungsvereinbarung - *Entwurf*
- 2 Abschätzung vorläufiger ZRF-Zuschuss ZOB Emmendingen

Begründung

1. Sachstand:

Das Integrierte regionale Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn umfasst den Ausbau der S-Bahn, der regional bedeutsamen Stadtbahnstrecken und des Regionalbusverkehrs. Ziel ist dabei, den Regionalbusverkehr durch Abbau und Umschichtung von Parallelverkehren in seiner Funktion als Zubringer zu stärken und so die ÖPNV-Erschließung für diejenigen Bereiche im Verbandsgebiet zu verbessern, die nicht unmittelbar im Einzugsbereich einer Schienenstrecke liegen. Gemäß dem Grundsatz „Nahverkehr aus einem Guss“ sollen die einzelnen Verkehrsträger – S-Bahn, Stadtbahn und Regionalbus – an zahlreichen Umsteigepunkten sowohl fahrplantechnisch als auch baulich miteinander verknüpft werden. Daher fördert der ZRF den Ausbau von sogenannten Umsteigeanlagen, Verknüpfungspunkten zwischen Regionalbus und Bahn, die komfortable und barrierefreie Umstiege ermöglichen.

Verknüpfungen zwischen Schienenverkehr und Regionalbusverkehr sind im Verbandsgebiet an insgesamt rund 35 Standorten vorgesehen. In den zurückliegenden Jahren konnten bereits einige Standorte ausgebaut werden, zum Beispiel am Haltepunkt in Hugstetten oder an der Stadtbahn-Endhaltestelle Munzinger Straße.

2. Förderung nach Entflechtungsgesetz / ZRF-Zuschuss

Umsteigeanlagen sind nach Entflechtungsgesetz (EntflechtG) förderfähig und können somit durch Mittel des Landes bezuschusst werden.

Für jeden Busstandplatz eines Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB) werden vom Land zuwendungsfähige Kosten in Höhe von pauschal 90.000 € anerkannt. Von dem sich aus dieser Pauschale und der Anzahl der Stellplätze ergebenden Betrag wird bei der Festlegung der Fördersumme des Landes der *Eigenanteil* der Gemeinde an den Baukosten (25%) sowie der sogenannte *Selbstbehalt*, der sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde errechnet, abgezogen.

Maßgeblich für die Co-Bezuschussung von Busverknüpfungsanlagen durch den ZRF sind die nach EntflechtG zuwendungsfähigen Kosten. Der Zuschuss umfasst den Eigenanteil der Gemeinden an den Baukosten, den anfallenden Selbstbehalt sowie die Planungskosten der nach EntflechtG anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten, jeweils anteilig für die Busstandplätze für den Regionalbusverkehr.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer ZRF-Bezuschussung ist, dass die Busstandplätze bestimmten Kriterien entsprechen, wie z.B. der Barrierefreiheit oder der Verwendung von Sonderbordsteinen. Zudem erfolgt eine Auszahlung des Zuschusses nach Maßgabe des Schlussbewilligungsbescheids der Förderung durch das EntflechtG.

3. ZOB Emmendingen

Am 26.04.2010 beantragte die Stadt Emmendingen eine finanzielle Beteiligung des ZRF am Bau des ZOB am Bahnhof Emmendingen. 2008 war bereits ein Antrag an das Regierungspräsidium Freiburg auf eine Förderung nach EntflechtG gestellt worden.

2009 erhielt die Stadt Emmendingen den Zuwendungsbescheid vom Regierungspräsidium Freiburg für die Maßnahme ZOB Emmendingen. Er beinhaltet die Förderung von 9 Busstandplätzen – davon 4 für den Regionalbusverkehr. Der ZRF-Zuschuss berechnet sich anteilig für diese vier Regionalbus-Standplätze.

Der vorläufige Anteil des ZRF an den Baukosten für die Regionalbusstandplätze errechnet sich anhand der Anzahl der Plätze (vier), der Pauschale für zuwendungsfähige Kosten (90.000 €) sowie der prozentualen Höhe des Eigenanteils (25%). Er beträgt für die vier Standplätze somit 90.000 €

Der vorläufige Anteil des ZRF am Selbstbehalt von vsl. 50.000 € wird gemäß des Anteils der Baukosten für vier Regionalbusstandplätze an den Gesamtbaukosten ermittelt. Hierbei ergibt sich auf Grundlage der Angaben im Antrag auf Förderung vom 24.11.2008 ein Betrag von 20.500 €.

Die Beteiligung des ZRF an den Planungs- und sonstigen Baunebenkosten errechnet sich über eine Planungskostenpauschale in Höhe von 15 % bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten für die Busstandplätze des Regionalverkehrs zu vsl. 54.000 €.

Somit beträgt der Gesamtzuschuss des ZRF den Bau der Standplätze für den Regionalbusverkehr am ZOB Emmendingen voraussichtlich rund 165.000 €. Die erforderlichen Mittel werden über den Haushalt des ZRF bereitgestellt. Maßgeblich für die endgültige Fördersumme sind der Schlussbewilligungsbescheid nach EntflechtG sowie die Kostenfeststellung im Rahmen der Schlussabrechnung des Vorhabens.

Die hier dargestellten Eckpunkte sind Gegenstand des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs einer Finanzierungsvereinbarung zwischen dem ZRF und der Stadt Emmendingen. Anlage 2 gibt eine tabellarische Übersicht über die Ermittlung des vorläufigen Zuschusses.

Bearbeitet von
<< Tom Ebberink >>

-Verwaltung ZRF-

Vereinbarung

zwischen dem Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
nachfolgend „ZRF“ genannt

und

der Stadt Emmendingen
nachfolgend „Stadt“ genannt

über

den Bau und die Finanzierung von Busstandplätzen für den Regionalbusverkehr im Rahmen des Ausbaus des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) Emmendingen

Entwurf

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Im Rahmen des integrierten regionalen Nahverkehrskonzeptes „Breisgau-S-Bahn 2020“ ist die Errichtung einer Busumsteiganlage zwischen Regionalbus- und Schienenverkehr am Bahnhof Emmendingen vorgesehen. Planung, Durchführung und Finanzierung der Baumaßnahmen sind Gegenstand dieses Vertrags.
- (2) Die Baumaßnahme umfasst die Erstellung von 4 Busstandplätzen für den Regionalbusverkehr als Teil des ZOB Emmendingen. Die Lage dieser Standplätze ergibt sich aus der Anlage.
- (3) Gleichzeitig plant die Gemeinde Emmendingen als weiteren Bestandteil des ZOB 5 Busstandplätze für den Stadtbusverkehr sowie 400 Bike+Ride-Stellplätze zu errichten. Diese Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- (4) Für die 9 Busstandplätze und die B+R-Stellplätze hat die Stadt einen gemeinsamen Antrag auf Förderung nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) beim Regierungspräsidium Freiburg gestellt.

§ 2

Planung und Durchführung der Maßnahmen

- (1) Die Planung und Durchführung der Maßnahmen obliegt der Stadt.
- (2) Die Planung wird mit dem ZRF technisch abgestimmt.

§ 3

Kosten und Finanzierung

- (1) Der ZRF gewährt der Stadt für die 4 Busstandplätze einen echten Zuschuss in Höhe von 25 % der nach EntflechtG zuwendungsfähigen Baukosten für die 4 Standplätze zuzüglich dem anteiligen Selbstbehalt nach EntflechtG, wobei maßgeblich für den Anteil des ZRF das Verhältnis der Baukosten für 4 Busstandplätze zu den Gesamtbaukosten des ZOB einschließlich B+R-Anlage ist.
- (2) Die Aufwendungen für alle nicht zuwendungsfähigen Planungs- und sonstigen Baunebenkosten werden vom ZRF pauschal in Höhe von 15 % der nach EntflechtG zuwendungsfähigen Baukosten für die 4 Standplätze bezuschusst.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung der Zuschüsse nach § 3 Absätze (1) und (2) sind der Schlussbewilligungsbescheid der Förderung nach EntflechtG sowie die Kostenfeststellungen im Rahmen der Schlussabrechnung der Baumaßnahme.
- (4) Der ZRF leistet die Zuschusszahlungen gemäß § 3 Absätze (1) bis (3) nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Schlussbewilligungsbescheids auf Grundlage einer Anforderung durch die Stadt einschließlich eines prüfbaren Nachweises zur Höhe der angeforderten Zuschussleistungen.
- (5) Sollte die Finanzlage des ZRF die Durchführung des Vorhabens nicht mehr zulassen, bleibt eine Finanzierungspflicht jedoch insoweit bestehen, als die Stadt auf Grundlage dieses Vertrages rechtliche Bindungen eingegangen ist, die nicht gelöst werden können.

§ 4

Erhaltung und Eigentum

- (1) Sämtliche Anlagen werden Eigentum der Stadt.
- (2) Die Erhaltung, Erneuerung und der Betrieb der Anlagen einschließlich der Verkehrssicherheitspflicht obliegt zu jeder Zeit der Stadt.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich die 4 durch den ZRF co-finanzierten Busstandplätze auf Dauer und unentgeltlich für die Nutzung durch Regionalbuslinien zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung der Vertragspartner. Sie sind von allen Vertragsparteien zu unterschreiben.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere Bestimmungen zu treffen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

§ 4

Schlussbestimmungen

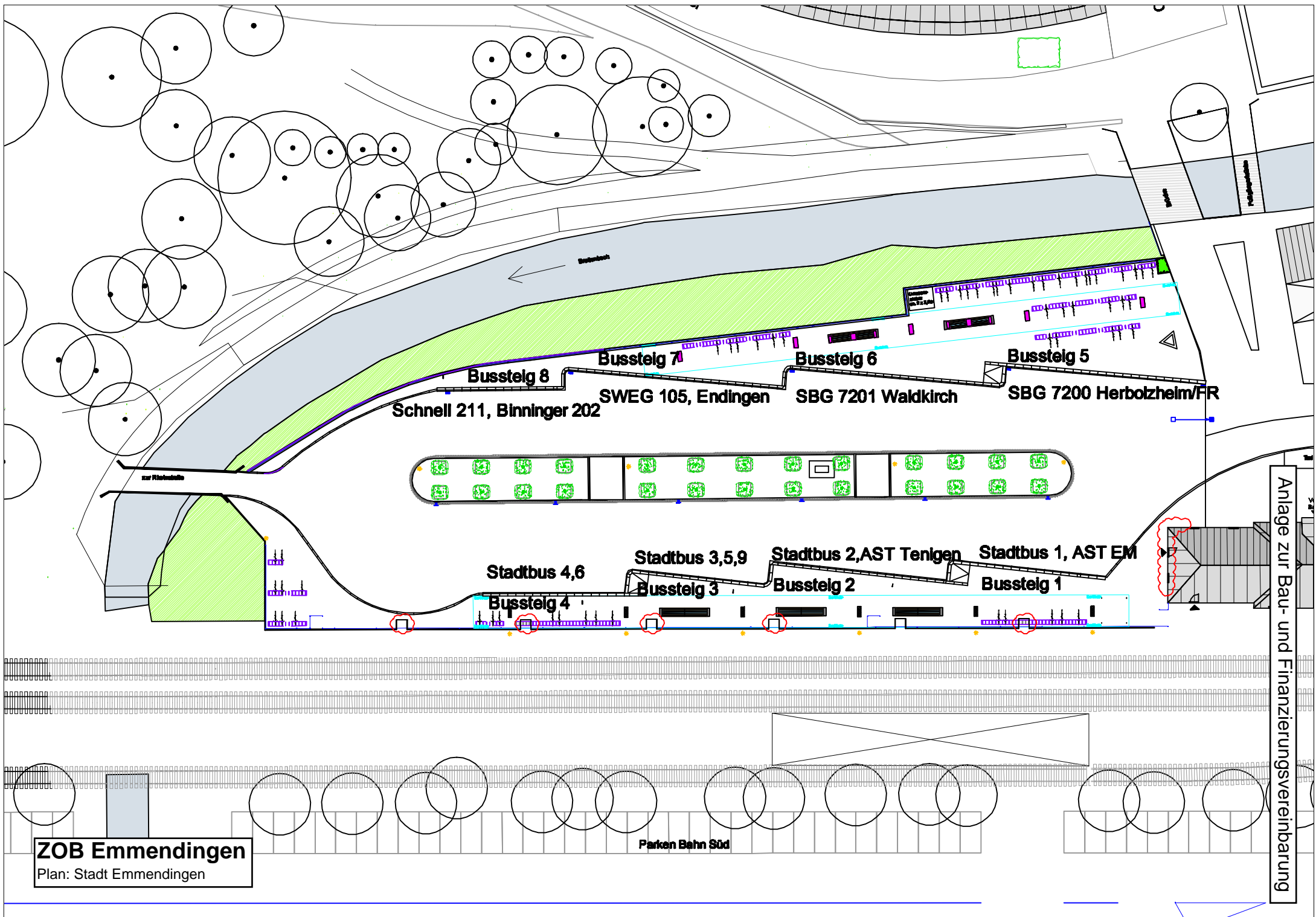
- (1) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der ZRF erhalten jeweils eine Ausfertigung. Die Vertragsparteien sind berechtigt, für Ihren Geschäftsbereich Kopien anzufertigen, die Daten aus diesem Vertrag zu speichern und nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen auch an Dritte weiterzugeben.
- (2) Beide Partner werden alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung umfassend auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen.
- (3) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der ZRF betraut die Regio-Verbund Gesellschaft mbH Freiburg mit der umfassenden Wahrnehmung seiner Interessen einschließlich seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.
- (5) Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

Freiburg, den
Für den ZRF

Emmendingen, den
Für die Stadt Emmendingen

Landrätin Dorothea Störr-Ritter
Verbandsvorsitzende

Stefan Schlatterer
Oberbürgermeister



ZOB Emmendingen
Plan: Stadt Emmendingen

Anlage zur Bau- und Finanzierungsvereinbarung

Tom Ebberink
Tel.: 0761 201-4572

REGIO-VERBUND
Gesellschaft mbH / Im Auftrag des ZRF

Abschätzung vorläufiger ZRF-Zuschuss ZOB Emmendingen

Eigenanteil nach Entflechtungsgesetz an den Baukosten

Zuwendungsfähige Baukosten (pauschal) für 4 Busstandplätze (4 x 90.000 €)	360.000 €
- davon 25% Eigenanteil	90.000 €

Anteiliger Selbstbehalt für 4 Busstandplätze

Baukosten ZOB gesamt (9 Standplätze, inkl. B+R – <i>gemäß Förderantrag</i>)	2.690.400 €
Anteilige Baukosten 4 Busstandplätze an „Baukosten gesamt“ (<i>gemäß Förderantrag</i>)	1.110.000 € bzw. 41%
Selbstbehalt gesamt (für ZOB und B+R; nach Anzahl Einwohner)	50.000 €
Selbstbehalt anteilig für 4 Busstandplätze (41% von 50.000 €)	20.650 €

Planungskosten (brutto) für 4 Busstandplätze

- 15% der zuwendungsfähigen Baukosten pauschal	54.000 €
--	-----------------

Zuschuss ZRF:

Eigenanteil	90.000 €
Selbstbehalt	+ 20.650 €
Planungskostenanteil	+ 54.000 €
	<hr/>

Zuschuss ZRF insgesamt - vorläufig: **164.650 €**